

### **In eigener Sache:**

Wir sind derzeit auf der Suche nach qualifiziertem Personal, um unsere Beratungskapazität weiter zu stärken. Aufgrund der derzeitigen Arbeitsmarktsituation stellt sich das aber als sehr schwierig heraus, da die guten Kräfte in gesicherten Arbeitsverhältnissen stehen.

Sie sind es gewöhnt von uns kompetent und zeitnah in allen Ihren steuerlichen Angelegenheiten beraten zu werden. Sie können unsere Leistungsqualität und unser Leistungsspektrum somit am besten beurteilen. Wenn Sie im Bereich Steuerfachangestellte/innen jemanden kennen, der derzeit evtl. unzufrieden mit seiner Situation ist und sich weiter entwickeln möchte, wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie diese Person auf unser Stellengesuch ansprechen und unsere Kontaktdaten weitergeben.

Letztendlich wäre dies eine Win-Win-Situation für Sie und für uns. Vielen Dank.

### **Ordnungsgemäßes elektronisches Fahrtenbuch**

**Ein elektronisches Fahrtenbuch erfüllt nicht die Anforderungen an den ordnungsgemäßen Nachweis des tatsächlichen Umfangs der Privatnutzung eines betrieblichen Kfz, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nicht in der Datei selbst, sondern in externen Protokolldateien dokumentiert werden. Dem Erfordernis der zeitnahen Führung eines solchen Fahrtenbuchs wird nicht genügt, wenn die - zwischenzeitlich auf Notizzetteln festgehaltenen - Eintragungen erst mehrere Tage oder Wochen nach Abschluss der betreffenden Fahrten vorgenommen werden.**

\*FG Düsseldorf, Urt. v. 24.11.2023 - 3 K 1887/22 H(L), vorl. n. rkr.

Die Klägerin, eine GmbH, überließ ihrem Geschäftsführer einen Firmenwagen zur privaten Nutzung. Der geldwerte Vorteil wurde anhand der Privatfahrten laut Fahrtenbuch ermittelt. Das Fahrtenbuch wurde mit einer Software erstellt. Das Programm erlaubte eine Änderung der vorgenommenen Eintragungen bis zur Festschreibung. Die Änderungen werden nur in den Änderungsprotokollen, aber nicht im Fahrtenbuch selbst vermerkt.

Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung für 2012 bis 2015 kam der Prüfer zum Ergebnis, dass das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt wurde. Die Eintragungen erfolgten nicht zeitnah, sondern im Abstand von mehreren Wochen. Daher war der geldwerte Vorteil nach der 1%-Regelung zu ermitteln.

Die Klage vor dem FG Düsseldorf war unbegründet. Die Überlassung eines Fahrzeugs führt zu einem geldwerten Vorteil, der als Arbeitslohn nach § 19 EStG zu versteuern ist. Der geldwerte Vorteil kann nach der 1%-Regelung ermittelt werden oder mittels der privaten Nutzung anhand des Fahrtenbuchs. Das Fahrtenbuch muss ordnungsgemäß geführt sein, d.h. die Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig und überprüfbar sein.

Die fortlaufende und zeitnahe Erfassung der Fahrten in einem geschlossenen Verzeichnis muss aufgrund seiner äußeren Gestaltung geeignet sein, jedenfalls im Regelfall nachträgliche Abänderungen, Streichungen und Ergänzungen als solche kenntlich werden zu lassen (BFH, Urt. v. 16.11.2005 VI R 64/04, BFHE 211, 513, BStBl II 2006, 410). Ein externes Änderungsprotokoll entspricht nicht einer "geschlossenen Form". Auch ist keine zeitnahe Führung gegeben, wenn die Eintragungen immer gebündelt im Abstand von mehreren Wochen erfolgen.

### **Ausweis einer falschen Steuer in Rechnungen an Endverbraucher**

Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag, als er nach dem UStG für den Umsatz schuldet, gesondert ausgewiesen (unrichtiger Steuerausweis), schuldet er gem. § 14c Abs. 1 UStG den Mehrbetrag. Nach dem Urteil des BFH vom 13.12.2018 - V R 4/18 entsteht die Steuerschuld gem. § 14c Abs. 1 UStG auch bei einer Rechnungserteilung an Nichtunternehmer.

Das BMF betrachtet diese Entscheidung des BFH aufgrund des EuGH-Urteils vom 08.12.2022 - C-378/21 (Finanzamt Österreich) als überholt. Denn nach Auffassung des Gerichtshofs schuldet ein leistender Steuerpflichtiger, der in seiner Rechnung einen auf der Grundlage eines falschen Steuersatzes berechneten Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen hat, nicht den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt. Dabei muss diese fehlende Gefährdung daraus resultieren, dass die Dienstleistung ausschließlich an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Endverbraucher erbracht wurde.

Das BMF hält es für erforderlich, § 14c UStG wie folgt unionsrechtskonform einschränkend auszulegen:  
Führt ein Unternehmer eine Leistung (Lieferung oder sonstige Leistung) tatsächlich aus und stellt hierüber eine Rechnung mit einem unrichtigen Steuerausweis an einen Endverbraucher aus, entsteht keine Steuer nach § 14c Abs. 1 UStG. Dies gilt entsprechend für einen unberechtigten Steuerausweis durch Kleinunternehmer gem. § 14c Abs. 2 Satz 1 UStG.

Auf die übrigen von § 14c Abs. 2 UStG erfassten Fälle sind nach Ansicht des BMF die Grundsätze des EuGH-Urteils C-378/21 nicht anzuwenden. Daher entsteht die Steuer nach § 14c Abs. 2 UStG immer bei einem unberechtigten Steuerausweis

- durch einen Unternehmer außerhalb seines unternehmerischen Bereichs,
- durch einen Nichtunternehmer,
- in Fällen ohne eine Leistungserbringung.

Voraussetzung für die Anwendung der Grundsätze des EuGH ist, dass keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt. Von einer solchen Gefährdung ist nach Ansicht des Gerichtshofs auszugehen, wenn der Adressat der Rechnung sein Recht auf Vorsteuerabzug geltend machen kann bzw. könnte.

Das BMF weist darauf hin, dass die Grundsätze des EuGH nicht auf Fälle übertragbar sind, in denen die Rechnung an einen Unternehmer für dessen unternehmerischen Bereich erteilt worden ist. Ohne Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob und ggf. inwieweit tatsächlich ein Vorsteuerabzug vorgenommen worden ist. Die Steuer gem. § 14c UStG entsteht auch bei Rechnungserteilung an einen:

- Kleinunternehmer,
- pauschalierenden Land- oder Forstwirt,
- Unternehmer mit Ausgangsumsätzen, die den Vorsteuerabzug ganz oder teilweise ausschließen.

Kann nicht hinreichend sicher beurteilt werden, ob die Rechnungsempfänger als Unternehmer oder als Endverbraucher gehandelt haben, sind die Grundsätze des EuGH-Urteils nicht anzuwenden.

Bei der Beurteilung, ob der Leistungsbezieher als Endverbraucher gehandelt hat und daher keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt, kann die Art der Leistung berücksichtigt werden (vgl. Abschn. 3a.2 Abs. 11a UStAE).

Das EuGH-Urteil hat keine Auswirkung auf die Berechnung von Steuer und Entgelt (vgl. Abschn. 14c.1 Abs. 5 UStAE).

Der UStAE wird insbesondere in Abschn. 14c entsprechend geändert. Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

\*BMF-Schreiben v. 27.02.2024 - III C 2 - S 7282/19/10001 :002

## **Gewinn aus der marktüblichen Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung ist kein Arbeitslohn**

**1. Der Gewinn (Differenz zwischen [Rück-]Kaufpreis und Anschaffungskosten) aus der marktüblichen Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung ist kein lohnsteuerbarer Vorteil, auch wenn der Arbeitnehmer die Beteiligung an seinem Arbeitgeber zuvor verbilligt erworben hat.**

**2. Ein lohnsteuerbarer Vorteil kann nur insoweit vorliegen, als der Arbeitnehmer aus der Veräußerung der Mitarbeiterbeteiligung einen durch das Arbeitsverhältnis veranlassten marktunüblichen Überpreis erzielt.**

\*BFH, Urt. v. 14.12.2023 - VI R 1/21

Der Kläger war als leitender Angestellter bei einer inländischen GmbH beschäftigt. Nachdem diese 2006 an einen luxemburgischen Investor verkauft wurde, erhielten mehrere Führungskräfte, darunter auch der Kläger, das Angebot, Anteile an einer vermögensverwaltenden Manager-KG, die wiederum Anteile am neuen Arbeitgeber (AG) des Klägers erwerben sollte. Der Kläger nahm das Angebot an, leistete als Kommanditist eine Haft- und eine Pflichteinlage in das Vermögen der KG und gewährte dem AG darüber hinaus ein Darlehen.

Nachdem die Einlagen vollständig eingezahlt waren, erwarb die vermögensverwaltende KG Anteile am AG, was zu einer entsprechenden, mittelbaren Beteiligung des Klägers an diesem führte. Im Streitjahr 2007 beschloss die Gesellschafterversammlung des AG die Einziehung aller von der Manager-KG gehaltenen Anteile gegen Übertragung einer bestimmten Stückzahl von Aktien, die ebenfalls von der Holding des AG gehalten wurden.

In seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr erklärte der Kläger keinen Gewinn aus der Veräußerung der über die Manager-KG mittelbar gehaltenen Anteile am AG. Das Finanzamt gelangte im Zuge einer später durchgeführten Steuerfahndungsprüfung zu der Auffassung, der Kläger habe aus dem Vorgang - d.h. aus dem Rückkauf und der Einziehung aller von der Manager KG gehaltenen Anteile durch S gegen Übertragung von wertgleichen Aktien der Y AG - einen Gewinn erzielt, konkret steuerpflichtigen Arbeitslohn von dritter Seite erhalten. Der Einspruch blieb ohne Erfolg.

FG und BFH gaben im Ergebnis dem Kläger Recht. Ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn sei nicht angefallen, weil sich die vermögensmäßige Stellung des Klägers durch den Tausch nicht verändert habe. Ihm seien insbesondere keine Aktien zugewiesen worden, die den Wert der Anteile am AG im Zeitpunkt der Einziehung überschritten hätten. Vielmehr hätten beide Vermögenswerte denselben Verkehrswert gehabt. Ein Gewinn sei auch nicht dadurch entstanden, dass der Kläger die Beteiligung an der Manager-KG 2006 verbilligt erworben habe. Dieser Vorteil hätte in diesem Jahr zu steuerpflichtigem Arbeitslohn geführt; für dieses Jahr sei die Festsetzungsfrist allerdings bereits abgelaufen.

Unabhängig vom konkreten Sachverhalt stellte der BFH klar, dass die Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft nicht § 19 EStG unterfalle. Vielmehr stelle der entsprechende Gewinn einen solchen aus den §§ 17 oder 20 EStG dar. Dies gelte auch dann, wenn die Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers bestehe.

Ihre Steuerberater

#### **Steuertermine April 2024**

- 10.04. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler und Quartalszahler
- 10.04. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.04. Umsatzsteuer für Quartalszahler ohne Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter [www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief](http://www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief)